

Michael Bitz

Schöpfungswille und Harmoniestreben des Renaissancemenschen:

Luca Pacioli und die Folgen
– Dogmenhistorische und sprachtheoretische
Reflexionen zum Begriff des Eigenkapitals



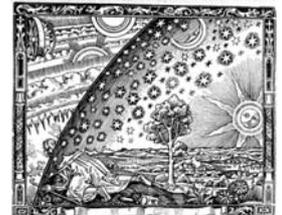
1. Prolog: Dieter Schneeloch, der Steuerbarwert und die Welt der Renaissance

Der vorliegende Beitrag ist Dieter Schneeloch gewidmet, mit dem mich eine nun bald 30-jährige fachliche Zusammenarbeit und eine daraus entstandene persönliche Freundschaft verbinden. Als ich die ehrenvolle Einladung erhielt, an einer Festschrift zu seinen Ehren mitzuwirken, habe ich daher sofort und ohne alle Bedenken zugesagt, jedoch zunächst ein bißchen gezögert, dem Vorschlag der Initiatoren zu folgen, mich mit der Bedeutung des Eigenkapitals zu beschäftigen.

Mein erster Impuls war vielmehr, ein Thema zu finden, das im Überschneidungsfeld unserer beider Forschungsbereiche, der betrieblichen Steuerlehre einerseits und der Finanzwirtschaft andererseits, liegt, und einige Überlegungen zu der Frage zusammenzutragen, wie sich aus der übergeordneten Zielvorstellung der Endvermögensmaximierung das Unterziel der Minimierung des Steuerbarwertes und daraus wiederum das Prinzip der maximalen Gewinnachverlagerung herleiten ließe. Ein Blick in das einschlägige Schrifttum hat mir dann jedoch schnell gezeigt, daß hierzu niemand anderes als Dieter Schneeloch selbst bereits Grundlegendes zu Papier gebracht hat.¹ Das ist abschließend; mehr gibt es dazu nicht zu sagen.

So habe ich mich dann doch entschlossen, der sicherlich sehr weisen Anregung zu folgen, einige Überlegungen zum Begriff des Eigenkapitals zusammenzutragen, erlaube mir – dem außergewöhnlichen Anlaß für diesen Beitrag entsprechend – jedoch dies in ein nicht ganz alltägliches Gewand zu kleiden, und bitte den Leser zunächst, mir gedanklich in das Oberitalien des 15. und 16. Jahrhunderts, also in die Welt der Renaissance zu folgen.²

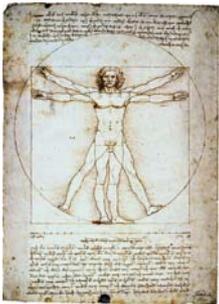
In dieser Zeit waren Künstler und Wissenschaftler dabei, sich aus der gedanklichen Enge der mittelalterlichen Scholastik zu befreien. Wissenschaft und Forschung sahen ihren Sinn nicht mehr darin, durch die christliche Lehre ohnehin schon vorgegebene Antworten neu zu begründen, vielmehr fing man in Rückbesinnung auf das Geistesleben der Antike – deshalb ja auch „Renaissance“ – an, neue Antworten auf alte Fragen zu finden und sich – wenn schon nicht eine neue Welt – so doch ein neues Bild von der Welt zu formen. Die Erde hatte sich in der Wahrnehmung der gebildeten Zeitgenossen schon vor Generationen von der Scheibe zur Kugel gewölbt. Nun verlor sie ihre zentrale Stelle im gesamten Weltall. Das mit der biblischen Tradition so schön zu vereinbarende geozentrische Weltbild wich dem heliozentrischen: Nicht mehr Sonne und Planeten liefen sphärenförmig um die Erde; die Erde reihte sich vielmehr gleichrangig in die Schar der Planeten ein, die die Sonnenkugel umrundeten. Auf der Erde selbst dehnte sich die Wahrnehmung der Menschen in wenigen Jahrzehnten weit über das traditionelle Bild des „Abendlandes“ hinaus aus. Die Welt umfaßte nicht mehr nur Europa,



¹ Vgl. z.B. *Schneeloch* (1975), S. 16-20, *Schneeloch* (2002), S. 62-72, *Bitz/Schneeloch/Wittstock* (2003), S. 654-660, *Schneeloch* (2004), S. 957-959 sowie *Schneeloch* (2006), S. 96-99.

² Vgl. z.B. *Gründer* (2006), insbes. S. 89-95 und 125-135.

daran angrenzende und sich im Nichts verlierende asiatische und afrikanische Wüsten sowie ein paar ferne Inseln im Nebel des Westens. Die Grenzen Afrikas wurden umsegelt, der Seeweg nach Indien öffnete sich, im Westen tauchten ungeahnte neue Kontinente auf, von denen schnell klar wurde, daß es sich dabei – den Vorstellungen ihrer ersten Entdecker zuwider – keineswegs nur um die „Rückseite“ Indiens handelte. In wenigen Generationen weitete sich der Blick auf die Welt um ein Vielfaches der alten Vorstellungen.



Und auch das Bild des Menschen selbst wandelte sich. Die Jahrhunderte lang durch das Christentum geprägte Jenseitsvorstellung wich einem sehr viel stärker auf das Diesseits gerichteten Lebensgefühl. Die tradierte Eigenschaft des Menschen, nach dem Bilde Gottes geschaffen zu sein, manifestierte sich in einer ganz neuen eigenwertigen Wahrnehmung seiner irdischen Schaffenskraft etwa als Architekt, Bildhauer, Maler oder Mathematiker. Schließlich wurde auch das körperliche Erscheinungsbild des Menschen – antiken Quellen folgend – so überzeugend neu vermessen, daß wir Leonardo da Vincis Bild des „vitruvianischen Menschen“³ mit seinen in Kreis und Quadrat eingefügten doppelt abgespreizten Armen noch heute auf der italienischen Ein-Euro-Münze finden.

2. Wie Luca Pacioli in sechs Schöpfungstagen die Bilanz erschuf ...

2.1 Die Schöpfung der Bilanz ohne Eigenkapital

In diese Zeit hinein wurde als Sohn einer toskanischen Kaufmannsfamilie Luca Pacioli⁴ geboren. Früh trat er in den franziskanischen Minoritenorden ein, führte jedoch kaum ein Leben als Mönch nach unserer heutigen Vorstellung, sondern war als Wissenschaftler tätig: Im Alter von 32 Jahren wurde er Professor für Mathematik an der Universität zu Perugia, lehnte mehrere Rufe an andere Universitäten ab und wurde im hohen Alter kurz vor seinem Tode – Emeritierungsgrenzen kannte man damals noch nicht – zum Professor an die Sapienza in Rom berufen – ehrenvoller ging es zu seiner Zeit nicht mehr. Er beriet Leonardo da Vinci bei der Gestaltung der geometrischen Proportionen für den vitruvianischen Menschen; es ist fraglich, ob dieses Bild ohne die Ratschläge Luca Paciolis seine vollendete Form gefunden hätte. In seiner Hauptschrift, der „Summa de arithmetica, geometria, proportioni et proportionalita“⁵, trug er einen Großteil des mathematischen Wissens seiner Zeit zusammen und entwickelte zahlreiche neue Erkenntnisse, die den Fortschritt der Mathematik in den nachfolgenden Jahrhunderten entscheidend mitprägten.



³ Vgl. dazu näher Zöllner (1989).

⁴ Luca Pacioli; * um 1445 in Borgo San Sepolcro, Toskana; † 1514 in Rom.

⁵ Pacioli (1494a).

Viel von diesen Leistungen ist weitgehend in Vergessenheit geraten. Bekannt geblieben ist Luca Pacioli durch ein eher nebensächliches Kapitel⁶ seiner „Summa“, nach dem er bis in unsere Zeit als der „Erfinder der Buchhaltung“ gilt. Nun hat Luca Pacioli sicherlich nicht die Buchhaltung „vom grünen Tisch“ aus erfunden. Er hat vielmehr verschiedene zur damaligen Zeit in Kaufmannskreisen, insbesondere den venezianischen, geübte Praktiken zusammengetragen, systematisiert, ergänzt und erstmalig in eine geschlossene Darstellung gebracht. Dennoch möchte ich den Leser mit der folgenden kleinen Parabel zu der Vorstellung einladen, Luca Pacioli habe im Bewußtsein seiner eigenen Schöpfungskraft dem göttlichen Vorbild aus der biblischen Genesis folgend das große Werk der in sich geschlossenen doppelten Buchführung in sechs Tagen geschaffen, um dann am siebten Tage zu ruhen.⁷

So könnte er am ersten Tag einen Blick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eines idealtypischen toskanischen oder venezianischen Kaufmanns geworfen haben. Was er sah, war zwar nicht leer, aber doch wüst, dem die Bibel einleitenden „Tohuwabohu“ recht nahe. Und um die vielfältigen Dinge in eine erste Ordnung zu bringen, schied er die kaufmännische Welt, die er sah, gedanklich in das Vermögen des Kaufmanns einerseits und seine Schulden andererseits. Und so ward aus Schulden und Vermögen der erste Tag.

In den folgenden drei Schöpfungstagen entschied sich Luca Pacioli dann,

- die kaufmännische Welt in das Bild einer zweiseitigen Tabelle zu kleiden,
- die Vermögenswerte, nach bestimmten Gliederungsprinzipien geordnet, auf deren linker Seite darzustellen und
- die Schulden auf der rechten Seite.

Nach vier Schöpfungstagen war damit so etwas wie eine erste bilanzielle Darstellung im heutigen Sinne geschaffen, eine Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden. Allerdings war das von Luca Pacioli geschaffene Bild von der Welt des Kaufmannes noch immer nicht sehr weit vom ursprünglichen „Tohuwabohu“ entfernt. Da wurde etwa Ackerland in „Campi“ gemessen, Ingwer aus Mekka in „Pfund“, Tischtücher aus Reims in „Breiten“, Pfeffer aus der Türkei in „Carica“, Forderungen gegen einen Weinhändler in Venedig in „Dukaten“, Schulden beim florentinischen Zoll in „Florin“. Das alles war nicht vergleichbar, eben immer noch mehr Chaos als Ordnung.

Die Überwindung dieser Unordnung war die Leistung des fünften Schöpfungstages, an dem Luca Pacioli das uns heute so selbstverständlich erscheinende Prinzip formulierte, „das ganze Werk ... in derselben Geldsorte“⁸ zu führen, also alle Vermögens- und Schuldenpositionen in einer einheitlichen Währungseinheit auszudrücken. Das, was sich nach dieser Überführung aller abgebildeten Gegenstände

⁶ Pacioli (1494b).

⁷ Vgl. Luther (1545), Gen. 1 u. 2.

⁸ Pacioli (1494b), S. 151 und Pacioli (1494a), S. 432 („medesima moneta“), s.a. Pacioli (1494b), S. 106.

in einen einheitlichen Wertmaßstab ergab, war nun wirklich schon fast die Bilanz, wie wir sie heute kennen. Folgt man einmal der geläufigen Konvention, die Wertsummen der jeweils abgebildeten Vermögens- und Schuldenpositionen in einer Bilanz durch die Länge der entsprechenden Spalten zu verdeutlichen, so sah sich Luca Pacioli als Ergebnis seiner Schöpfung etwa einem Gebilde der folgenden Art gegenüber, das wir aus der wissenden Sicht der später Geborenen als „Bilanz vor Eigenkapital“ bezeichnen können:⁹



Abbildung 2.1: Luca Paciolis Bilanz „vor Eigenkapital“

2.2 Die Erschaffung des Eigenkapitals am sechsten Schöpfungstag

Nachdem so aus Zählen und Bewerten der fünfte Schöpfungstag geworden war, überfiel Luca Pacioli am nächsten Morgen neuerliche Unzufriedenheit mit seiner Schöpfung: Zum einen fehlte das, was die ihm als Vorbild dienende biblische Schöpfung ja so ganz besonders machte, der alles krönende Schöpfungsakt des sechsten Tages.¹⁰ Zum anderen fehlte dem vor seinen Augen stehenden Bild noch viel von der Symmetrie, dem Gleichklang und der Harmonie, die ansonsten das neue Weltbild seiner Zeit bestimmten: Das Weltall wurde von kugelförmigen Himmelskörpern durchzogen, also Gebilden der höchsten geometrischen Harmonie, durch eine einzige Maßangabe vollständig beschrieben. Die Planeten bewegten sich der Vorstellung seiner Zeit folgend auf kreisförmigen Bahnen, ebenfalls idealen geometrischen Gebilden. Die Erde selbst blieb ungeachtet der regellosen Vielgestaltigkeit ihrer Länder, Meere und Kontinente eingefügt in die Harmonie eines virtuellen Netzes kreisförmiger Breitengrade und halbkreisförmiger Längengrade, die die Weltkugel umspannten und sich in der Idealform des rechten Winkels schnitten. Und auch der Mensch in all seiner Unvollkommenheit war voll-

⁹ Im Folgenden wird der darstellungstechnischen Einfachheit wegen explizit stets nur die Konstellation betrachtet, daß die Wertsumme der Vermögenspositionen die der Schulden übersteigt. Die weiteren Überlegungen sind allerdings analog auch auf den entgegengesetzten Fall übertragbar.

¹⁰ Vgl. *Luther* (1545), Gen. 1, 26-28.

ständig umschrieben durch ein Ineinandergreifen von Quadrat und Kreis, verknüpft durch das Ebenmaß des goldenen Schnitts. Die Welt des Kaufmanns hingegen stellte sich als ein Gegenüber zweier, von Fall zu Fall mehr oder weniger stark voneinander abweichender Rechtecke dar, weitab von jeglicher Harmonie und Symmetrie.

Hinzu kam für den praktischen Umgang im kaufmännischen Alltag eine Unzulänglichkeit ganz anderer Art: Da gab es in der laufenden Geschäftstätigkeit Vorfälle, bei denen sich die Veränderungen unterschiedlicher Bilanzpositionen vollständig ergänzten,

- also etwa die Zunahme einer Vermögensposition gerade durch die Abnahme einer anderen Vermögensposition oder die entsprechende Zunahme eines Schuldpostens ausgeglichen wurde,
- oder umgekehrt, die Verminderung einer Schuldposition ihren genauen Gegenpart in der Zunahme eines anderen Schuldpostens oder der Abnahme einer Vermögensposition fand.

In Buchungssätze übertragen war es in diesen Fällen möglich, genau das umzusetzen, was wir heute als doppelte Buchhaltung kennen:¹¹ Jeder Geschäftsvorfall war – und zwar nicht als Trick mit doppeltem Boden, sondern aus der inneren Logik des Systems heraus – auf zwei verschiedenen Konten zu verbuchen, jeder Buchung entsprach – vollkommen symmetrisch – eine betragsgleiche Gegenbuchung.

Daneben gab es aber auch im buchungstechnischen Sinn unsymmetrische Geschäftsvorfälle:

- Da wurde etwa durch einen Brand ein Teil des Warenlagers vernichtet; dieser Vermögensminderung stand keine kompensierende Schuldmindering oder Vermögenerhöhung gegenüber. Die notwendige Buchung fand keine Gegenbuchung.
- Ähnlich verhielt es sich – nur mit umgekehrtem Vorzeichen – wenn etwa Ware mit Gewinn veräußert wurde. In Höhe des Verkaufsgewinns stand der Zunahme der Geld- oder Forderungsbestände wiederum keine kompensierende Minderung eines anderen Vermögenspostens oder Erhöhung der Schulden gegenüber.

Für Luca Pacioli zerfiel die Gesamtheit aller Geschäftsvorfälle also

- in solche, bei denen sich Vermögens- und Schuldänderungen untereinander vollständig ausglich, sowie
- in solche, bei denen diese Symmetrieeigenschaft gerade nicht gegeben war.

Auch in der laufenden Buchhaltung also weder Harmonie noch Gleichmaß!

Dem formal-mathematisch geschulten Geist Luca Paciolis erschloß sich im weiteren Verlauf des sechsten Schöpfungstages dann jedoch die Lösung: Was sprach

¹¹ Zum Grundkonzept der doppelten Buchhaltung vgl. *Bitz/Schneeloch/Wittstock* (2003), S. 3-11.

dagegen, die bilanzielle Darstellung von Vermögen und Schulden einfach durch deren wertmäßigen Saldo als drittes Abbildungselement zu ergänzen, um – in die bildhafte Verdeutlichung übertragen – zunächst einmal auf beiden Seiten zwei Rechtecke gleicher Länge zu erhalten?

- Kam es zu symmetrischen Geschäftsvorfällen, bei denen sich also die Änderungen von Vermögen und Schulden untereinander vollständig ausglich, so blieb auch deren Saldo zwangsläufig unverändert. Mithin blieb es ebenfalls dabei, daß beide Rechtecke in ihrer Länge übereinstimmten.
- Kam es hingegen zu asymmetrischen Geschäftsvorfällen mit Divergenzen in den Änderungen von Vermögen und Schulden, so mußte sich der Saldoposten ja zwangsläufig genau im Ausmaß dieser Divergenz verändern, so daß auch in derartigen Fällen die angestrebte Harmonie gleich langer Bilanzseiten gewahrt blieb.

Und wenn man diesen Saldoposten nicht nur in die bilanzielle Darstellung, sondern auch in die laufenden Buchungen einbezog, so war damit zugleich die fundamentale Voraussetzung für eine wirklich durchgängig „doppelte Buchführung“ geschaffen: Denn wann immer ein Geschäftsvorfall zu erfassen war, bei dem sich Vermögens- und Schuldposition nicht ohnehin gegeneinander aufrechnen ließen, mußte nur als zusätzliche Buchungsposition die damit zwangsläufig verbundene Änderung der Saldogröße eingefügt werden, und schon war aus der inneren Logik des Systems heraus gesichert, daß nun wirklich **jeder** Buchung notwendigerweise eine betragsgleiche Gegenbuchung entsprechen mußte.

Dem Harmoniebedürfnis Luca Paciolis war somit in doppelter Hinsicht genüge getan:

- Zwar stellte seine Bilanz keine so ideale geometrische Figur wie Kreis oder Quadrat dar; aber immerhin hatte er die vielgestaltige kaufmännische Welt auf das Bild zweier in ihrer Größe stets übereinstimmender Rechtecke reduziert, zu einem wirklichen „bilancio“, dem Bild einer im Ausgleich befindlichen Waage.
- Zudem bewirkte erst die systematische Einbeziehung der Saldogröße, daß sich für jede Buchung ausnahmslos eine betragsgleiche Gegenbuchung finden ließ. Erst dieser Kunstgriff ermöglichte also ein geschlossenes System doppelter Buchhaltung, bewirkte bei aller Vielgestaltigkeit der Einzelfälle harmonische Einfachheit auf der Ebene verallgemeinernder Denkkategorien.

Im vollen Bewußtsein seiner menschlichen Schöpfungskraft arrangierte Luca Pacioli schließlich das Bild seiner Bilanz noch ein bißchen um, setzte den gefundenen Saldoposten nach oben und nannte ihn „il cavedale“,¹² vom lateinischen „caput“: Haupt, Hauptstück, wichtigstes Element. Und so wurde aus SOLL und HABEN¹³ der sechste Schöpfungstag des Luca Pacioli.

¹² Pacioli (1494a), S. 417 und 432.

3. ... und was daraus wurde

3.1 Die Kernerkenntnis: Eigenkapital als modelltheoretisches Abstraktum

Zusammenfassend kann das – unserer Parabel nach von Luca Pacioli entwickelte – Konstrukt „Bilanz“ in der uns heute vertrauten Terminologie durch folgende Grundelemente gekennzeichnet werden:

- Auf der linken Seite werden die „im wirklichen Leben“ vorhandenen Vermögensgegenstände nach bestimmten Konventionen abgebildet und in ihrer Wertsumme dargestellt. Das Primäre sind dabei die real existierenden Vermögensgegenstände, die bilanzielle Darstellung das Sekundäre.
- Ganz analog verhält es sich mit den auf der rechten Seite abgebildeten Schulden: Das Primäre sind die real existierenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen des Unternehmens. Das bilanzielle Abbild, ob nun als Rückstellung, Verbindlichkeit oder passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen, ist das Sekundäre.
- Ganz anders verhält es sich demgegenüber mit dem dritten Konstruktionselement, dem „cavedale“ des Luca Pacioli, das in der deutschen Rezeption seines Werkes in nicht genau aufklärbarer Weise irgendwann zu dem uns heute geläufigen Begriff des „Eigenkapitals“ wurde.¹⁴ Diese Größe läßt sich gerade nicht mehr als unmittelbare und eigenständig bewertete Abbildung einzelner realer Sachverhalte interpretieren. Sie entsteht vielmehr erst auf der Abbildungsebene als Differenz der beiden Wertsummen, die zuvor je einzeln als eigenständige Abbildungen bestimmter realer Sachverhalte ermittelt worden sind. Man macht sich diesen Sachverhalt am einfachsten klar, wenn man sich die Bilanz – den Entwicklungsstufen Luca Paciolis folgend – noch einmal in ihrem Zustand „vor Bewertung“ am Abend des vierten Schöpfungstages vorstellt. Auch in dieser „Inventurbilanz“ lassen sich sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden der Sache nach vollständig abbilden, nur sind sie eben noch nicht in einen einheitlichen Wertmaßstab übertragen. Dementsprechend ist in dieser Bilanz überhaupt kein Platz für so etwas wie das „Eigenkapital“. Erst durch die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden und die Saldierung der dabei ermittelten Wertsummen entsteht als modelltheoretisches Abstraktum die Größe, die wir heute als bilanzielles Eigenkapital kennen.

¹³ Zur Entwicklung dieses Begriffspaares und seiner Fundierung im Werk *Paciolis* vgl. *Peter* (1961).

¹⁴ Zur inhaltlichen und auch terminologischen Entwicklung von Buchhaltung und Bilanzierung sei in diesem Kontext insbesondere verwiesen auf: *Jäger* (1879), insbes. S. 14-16 und 36-39, *Jäger* (1882), S. 16-22, *Jäger* (1889), insbes. S. 12-17, *Schirmer* (1925), *Rentrop* (1958), *Peter* (1961) und *Penndorf* (1966).

Die zuletzt vorgetragene Differenzierung wird vielleicht noch etwas deutlicher, wenn man über die Entwicklung der Eigenkapitalgröße eines Unternehmens im Zeitablauf nachdenkt: Sämtliche Änderungen dieser Größe sind nicht originärer Natur, sondern stets nur Reflex vorangegangener Veränderungen der bilanziell ausgewiesenen Vermögens- und Schuldenpositionen, die ihrerseits bestimmte Vorgänge auf der Realebene widerspiegeln: Sei es, daß Gesellschafter dem Unternehmen Zahlungsmittel oder Sachwerte als Einlagen zur Verfügung stellen, sei es, daß sie Gelder entnehmen, sei es, daß das Unternehmen Waren über dem Einstandspreis verkauft oder sich unerwarteten Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sieht, sei es, daß der Marktpreis der eigenen Wertpapiere sinkt. Immer sind es die folgenden drei Schritte, die letztendlich zu einer Veränderung des Eigenkapitalausweises führen:

- Zunächst treten im „wirklichen Leben“ solche Ereignisse ein, die sich in „unsymmetrischer“ Weise auf die real existierenden Vermögensgegenstände oder Verpflichtungen auswirken.
- Als Reflex¹⁵ darauf verändern sich in der bilanziellen Darstellung, also auf der Sekundärebene, die dort ausgewiesenen Vermögens- und Schuldenpositionen in unterschiedlichem Ausmaß.
- Das wiederum führt – ebenfalls als reiner Vorgang auf der Rechenebene – dazu, daß sich der Saldo zwischen den Bilanzwerten von Vermögen und Schulden schließlich ebenfalls ändert.

Selbstverständlich kann die sich so bildende und im Zeitablauf verändernde bilanzielle Saldogröße gedanklich mit bestimmten real existierenden Sachverhalten in Verbindung gebracht werden – naheliegenderweise insbesondere mit den jeweiligen Gesellschafteranteilen und ggf. weiteren auf das Unternehmen gerichteten Kontroll- und Zahlungsansprüchen, die nach den maßgeblichen Bilanzierungs-

¹⁵ Auf den ersten Blick könnte es so scheinen, als ob sich in der Buchhaltungs- und Bilanzierungspraxis zum Teil auch „reine“ Buchungsvorgänge finden ließen, d.h. solche Buchungen, die gerade nicht mehr als Reflex bestimmter Vorgänge auf der Rechenebene gedeutet werden können. Als Beispiel könnte etwa die Verbuchung planmäßiger Abschreibungen erscheinen. Bei genauerem Hinsehen erkennt man jedoch, daß der im Zeitablauf als Folge derartiger Abschreibungen rückläufige Wertansatz bestimmter Anlagegüter sehr wohl seine Verankerung im „realen Leben“ findet, und zwar in mehrfacher Hinsicht:

- Zunächst setzt der Ansatz des fraglichen Vermögensgegenstandes zu im Zeitablauf abnehmenden Werten als reales Faktum voraus, daß dieser Gegenstand tatsächlich mit dem Ziel beschafft worden ist, ihn über einen bestimmten Zeitraum hinweg betrieblich zu nutzen. Daß sich die buchtechnische Umsetzung dieses Vorganges dann über mehrere Perioden hinreckt, ändert ja nichts an der fraglichen „realen“ Verankerung.
- Hinzu kommt, daß die planmäßige Fortführung des vorgesehenen Abschreibungsverfahrens überhaupt nur dann erfolgen kann, wenn bestimmte Überprüfungen realer Sachverhalte zu einem positiven Ergebnis geführt haben. So wäre nach den HGB-Vorschriften etwa zu klären, ob sich der fragliche Gegenstand überhaupt noch im Unternehmensvermögen befindet, ob er weiterhin in der bislang geplanten Weise genutzt werden soll oder ob der „beizulegende Wert“ nicht dauerhaft unter den sich bei Fortsetzung der planmäßigen Abschreibung ergebenden Buchwert gesunken ist.

In ähnlicher Weise können auch andere vermeintliche „reine“ Buchungsvorgänge letztlich doch auf reale Gegebenheiten zurückgeführt werden.

konventionen nicht den „Schulden“ zugeordnet werden. Nur stellt die Eigenkapitalposition in einer Bilanz herkömmlicher Prägung gerade keine eigenständig bewertende Abbildung dieser Rechtspositionen dar. Im Gegenteil wird diesen Rechtspositionen ein an die bilanziellen Abbildungs- und Bewertungskonventionen gebundener Wert aufgeprägt, wie wir ihn idealtypisch etwa aus der Wertpapieranalyse in Form des „Bilanzkurses“ einer Aktie¹⁶ kennen. Im Vergleich zu der Erfassung von Vermögen und Schulden wird die Zuordnungsfolge also gerade umgekehrt: Die erst auf der Abbildungsebene als rechnerisches Konstrukt entstehende bilanzielle Eigenkapitalgröße bildet den Ausgangspunkt für einen „Rücksprung“ in die Realität in Form einer bewertenden Aussage über bestimmte Rechtspositionen, die selbstverständlich auf der Realebene völlig unabhängig von derartigen – inhaltlich ohnehin fragwürdigen – Wertzuordnungen bestehen.

Gedankliche Differenzierungen der auf den beiden vorangegangenen Textseiten zusammengetragenen Art sind isoliert betrachtet kaum mehr als eine Trivialität. Sie werden im praktischen Umgang mit Bilanzen allerdings häufig verkannt, und zwar – wie gleich noch näher zu zeigen sein wird – nicht nur vom Laienpublikum, sondern durchaus auch von Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis. Begünstigt werden solche Fehleinschätzungen unter anderem dadurch, daß die Eigenkapitalgröße in der laufenden Buchhaltung **rein buchtechnisch** genau so zu behandeln ist wie die übrigen Passivpositionen auch, d.h. Erhöhungen dieser Größe nun einmal im HABEN, Verminderungen im SOLL zu verbuchen sind. Gerade das ist ja ein wesentliches Element der dem System der doppelten Buchhaltung innewohnenden speziellen Erscheinungsform der „List der Vernunft“.¹⁷

Die fraglichen Fehlinterpretationen der Eigenkapitalgröße lassen sich im Wesentlichen zu drei, einander zum Teil überlagernden Kategorien bündeln, nämlich

- erstens zu dem Mißverständnis, das Eigenkapital als unmittelbaren Indikator für die Haftungsmasse eines Unternehmens anzusehen, sowie
- zweitens zu dem Mißverständnis, das Eigenkapital und insbesondere einzelne seiner Unterpositionen als spezielle Vermögensfonds zu interpretieren, und
- drittens zu dem Mißverständnis, das bilanzielle Eigenkapital als unmittelbaren Reflex von Vorgängen der Eigenfinanzierung zu deuten.

In den folgenden Abschnitten werden diese drei Kategorien von Fehlinterpretationen kurz erläutert.

¹⁶ Vgl. z.B. *Bitz/Schneeloch/Wittstock* (2003), S. 503.

¹⁷ *Hegel* (1837), S. 49. In sehr viel weiterem Sinne zu diesem geschichtsphilosophischen Konstrukt ders. insbes. S. 19-55.

3.2 Fehlinterpretation I: Eigenkapital als Haftungstatbestand

Wenn in dem hier angesprochenen Kontext von „Haftung“ die Rede ist, geht es letztlich stets darum, diejenigen Vermögensgesamtheiten zu bestimmen, auf die die Gläubiger eines Unternehmens – gegebenenfalls auch gegen den Willen der Eigentümer – zugreifen können, um aus deren Verwertung ihre noch offenen Zahlungsansprüche gegenüber diesem Unternehmen zu befriedigen.

Haftungstatbestände existieren somit selbstverständlich völlig unabhängig von ihrer bilanziellen Erfassung. Wenn man jedoch, aus welchen Gründen auch immer, Bilanzen auch im Zusammenhang mit der Untersuchung von Haftungsfragen heranzieht, so kann es nur um eine nähere Analyse der gesamten Aktivseite der Bilanz gehen. Dabei können dann im Detail etwa Fragen zur Erörterung anstehen wie beispielsweise die,

- ob wirklich alle auf der Aktivseite abgebildeten Positionen im insolvenzrechtlichen Sinne „haftungstauglich“ sind, oder
- ob sich in der Realsphäre des betrachteten Unternehmens möglicherweise weitere zur Haftung geeignete Vermögensgegenstände befinden, die als Folge bilanzieller Abbildungskonventionen gerade nicht in der Bilanz ausgewiesen sind, oder
- ob die für die bilanzielle Darstellung herangezogenen Bewertungskonventionen geeignet sind, zugleich das Haftungsvolumen zu dimensionieren.

All dies sind Fragen, die etwa im Spannungsfeld zwischen Insolvenzrecht und Bilanztheorie durchaus ihre sachgerechte Erörterung finden können.¹⁸ Nur haben all diese Fragen nichts mit der Eigenkapitalgröße des Unternehmens zu tun. Wenn man überhaupt Eigenkapitalpositionen in diesen Kontext einbeziehen will, so allenfalls als Indikator für das Ausmaß, in dem das nach bilanziellen Konventionen dargestellte und bewertete Vermögen die in entsprechender Weise erfaßten Schulden wertmäßig übersteigt, also verkürzt gesagt, als Indikator für den wertmäßigen Überschuß der Haftungsmasse über die daraus zu bedienenden Schulden.¹⁹

Nichtsdestoweniger findet man in der lehrbuchmäßigen Behandlung des Eigenkapitals häufig an vorderster Stelle den Hinweis auf dessen vermeintliche „Haftungsfunktion“,²⁰ was dann mit mehr oder weniger lichtvollen Erläuterungen verknüpft wird, inhaltlich aber letztlich im Dunkeln bleibt. Die Folgen derartiger Darstellungen sind uns allen bekannt: Immer wieder macht es erstaunlich viel Mühe, Studenten von ihrem vermeintlich sicheren Wissen abzubringen, daß etwa eine GmbH nur mit dem Eigenkapital oder ein Kommanditist mit seiner Einlage haftet. Würde man solche Aussagen in einer beliebigen wirtschaftswissenschaft-

¹⁸ Vgl. z.B. *Krümmel* (1962), S. 140-142, *Bitz/Hemmerde/Rausch* (1986), S. 107f. und 313-390, *Drukarczyk* (1986), S. 213f., *Höffner* (1999), S. 198-203, *Seicht* (2001), S. 198-203.

¹⁹ Vgl. z.B. *Stützel* (1959), S. 627, *Krümmel* (1968), S. 262f., *Erdland* (1981), S. 15-35, *Schneider* (1986), S. 567.

²⁰ Vgl. z.B. *Kreis* (1994), S. 12, *Süchting* (1995), S. 81, *Bernecker/Seethaler* (1998), S. 22, *Gerke/Bank* (2003), S. 356, *Gürtler/Heithecker* (2006), S. 418-423. Kritischer zur „Haftungsfunktion“ *Schneider* (1992), S. 49.

lichen Vorlesung an einer deutschen Hochschule von den Studenten mit „Richtig“ oder „Falsch“ beurteilen lassen, käme man vermutlich auf eine erschreckend hohe Quote falscher „Richtig“-Antworten.

Zur Entstehung dieses offenbar nur schwer auszumerzenden Mißverständnisses tragen allerdings nicht allein schlechte Lehrbücher bei, sondern auch der Gesetzgeber. So verlangen etwa die „Solvabilitätsvorschriften“ des Kreditwesengesetzes (KWG), daß die Kreditinstitute mit Hilfe aufsichtsrechtlich normierter Verfahren Kennzahlen für das ihrem gesamten Geschäftsvolumen inhärente Verlustpotential herleiten und einem ebenfalls aufsichtsrechtlich definierten Indikator gegenüberstellen müssen, der die Fähigkeit des Instituts ausdrücken soll, etwaige Verluste in dem Sinne „aus eigener Kraft“ aufzufangen, daß die Rückzahlungsansprüche der Bankeinleger nicht gefährdet werden. Bei der Quantifizierung dieses Indikators für das Verlustdeckungspotential greift der Gesetzgeber gemäß § 10 KWG zunächst auf das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital zurück, modifiziert diese Ausgangsgröße allerdings um etliche Korrekturposten.

Das ist der Sache nach zunächst ein durchaus sinnvoller Ansatz,²¹ denn in der Tat liefert die Eigenkapitalgröße eine Aussage über das Ausmaß, in dem das bilanziell ausgewiesene Vermögen noch gemindert werden könnte, ohne daß die betrachtete Bank die Fähigkeit verliert, die vorhandenen Schulden vollständig aus dem verbleibenden Vermögen abzudecken. Selbstverständlich trägt diese Interpretation nur innerhalb des Rahmens bilanzieller Abbildungs- und Bewertungskonventionen. Die in § 10 KWG vorgesehenen zusätzlichen Korrekturen stellen dementsprechend den im Grundkonzept ebenfalls sinnvollen Versuch dar, gewisse damit verbundene Unvollständigkeiten auszugleichen. Warum dieses rein rechnerische Konstrukt, das ja nach wie vor nichts anderes darstellt als die Quantifizierung eines spezifischen Vermögensüberschusses, dann die Bezeichnung „haftendes“ Eigenkapital trägt, wird wohl ewig das Geheimnis des KWG-Gesetzgebers bleiben.²²

Noch schlimmer treibt es der HGB-Gesetzgeber, indem er in § 272 HGB das „Gezeichnete Kapital“ als das Kapital definiert, „auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist“. Als Versuch, Begriff und Funktion des juristischen Konstrukts „Gezeichnetes Kapital“ allgemeingültig zu umschreiben, ist diese Definition schlicht unsinnig und falsch:

- Denn im laufenden Geschäftsbetrieb, d.h. außerhalb eines Insolvenzverfahrens, unterliegen die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften überhaupt keiner Haftungsverpflichtung, unabhängig davon ob sie ihre Einlagen vollständig erbracht haben oder nicht.²³

²¹ Vgl. zum Grundkonzept dieses Ansatzes *Rittich* (1995), insbes. S. 187-195 sowie *Bitz* (1996).

²² Diese mißglückte Terminologie ist allerdings auch außerhalb des bank- und aufsichtsrechtlichen Schrifttums anzutreffen, so z.B. bei *Matschke* (1991), S. 57.

²³ Vgl. § 1 Abs. 1 AktG und *Hüffer* (2006), § 1 Rn. 8. Für die GmbH vgl. § 13 Abs. 2 GmbHG und *Altmeppen/Roth* (2005), § 13 Rn. 65.

- Und auch im Insolvenzverfahren gilt zunächst der Kernsatz, daß die Haftung auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt und ein Durchgriff auf das Privatvermögen der Gesellschafter gerade nicht vorgesehen ist. Lediglich im Falle ausstehender Einlagen wird dieses Grundprinzip insoweit durchbrochen, als der Insolvenzverwalter die einzelnen Gesellschafter in der Höhe ihrer individuell ausstehenden Einlage noch in Anspruch nehmen kann.²⁴ Für diese Konstellation könnte man die Haftungssituation der Gesellschafter also einigermaßen präzise durch den Satz beschreiben, daß sie im Insolvenzfall durchaus mit ihrem Privatvermögen haften, allerdings nicht unbegrenzt, sondern beschränkt auf den Betrag ihrer jeweils noch ausstehenden Einlage.

Allerdings hat diese Umschreibung der Haftungssituation der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft herzlich wenig mit der völlig mißglückten Definition des § 272 HGB zu tun. Dabei ist es aus der Sicht unseres Faches allerdings besonders ärgerlich, wenn auch die Autoren betriebswirtschaftlicher Lehrbücher diese fatale Fehldefinition kommentar- und kritiklos nachplappern²⁵ und es ihren Lesern überlassen, Sinn in diesen dunklen Satz zu bringen.

Im Gegensatz zum HGB finden sich in diesem Zusammenhang im Aktiengesetz sehr viel vernünftiger Formulierungen. Dort erfährt man in § 1 AktG zunächst vollkommen korrekt, daß „für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ... den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen“ haftet, und im Hinblick auf die „Pflichten“ – nicht etwa die „Haftung“ – der Aktionäre heißt es in § 54 Abs. 1 AktG weiter, daß „die Verpflichtung der Aktionäre zur Leistung der Einlagen ... durch den Ausgabebetrag der Aktien begrenzt“ wird. Das ist präzise und trifft exakt den Kern der Sache, hindert aber nun wiederum die Verfasser betriebswirtschaftlicher Lehrbücher nicht, daraus Botschaften der Art zu machen, die **Haftung** der Aktionäre sei auf den Ausgabebetrag der Aktien oder – noch einfacher – auf die Einlagen begrenzt.²⁶ Hier werden offensichtlich Einlagepflichten einerseits und Haftungstatbestände andererseits in unzulässiger Vereinfachung gleichgesetzt.

3.3 Fehlinterpretation II: Eigenkapitalposten als spezielle Vermögensfonds

Eine zweite Fehlinterpretation des Eigenkapitals oder einzelner Positionen seiner bilanztechnischen Aufgliederung bei Kapitalgesellschaften besteht in der Vorstellung, daß es sich dabei um ganz spezielle Vermögensfonds handle, die sich in irgendeiner nicht klar erkennbaren Weise vor den übrigen Vermögenswerten aus-

²⁴ Für die AG vgl. § 35 InsO i.V.m. §§ 63, 54 AktG und *Lwowski* (2001), § 35 Rn. 264. Für die GmbH vgl. § 35 InsO i.V.m. § 19 Abs. 2 GmbHG und *Lwowski* (2001), § 35 Rn. 244, 247. Ausnahmen ergeben sich nur bei einer persönlichen Haftung infolge besonderen Rechtsgrundes. Vgl. z.B. *Altmeyen/Roth* (2005), § 13 Rn. 69-71.

²⁵ Z.B. *Wöhe/Kußmaul* (2006), S. 326 oder *Scheffler* (2006), S. 13, allerdings dann später auf S. 67 etwas kritischer, wenn auch verharmlosend.

²⁶ Vgl. z.B. *Süchting* (1995), S. 42f., *Knabe/Walther* (2005), S. 4 oder *Wöhe* (2005), S. 911, differenzierter *Schneider* (1997), S. 524-526.

zeichnen.²⁷ Auch diese Fehlinterpretation, deren Absurdität ja eigentlich keiner weiteren Begründung bedarf, wird unter anderem durch Vorschriften des KWG – und analog auch des Versicherungsaufsichtsgesetzes – genährt. Bei der Konstruktion der oben schon angesprochenen Verlustdeckungsindikatoren wird das „haftende Eigenkapital“ nämlich um die sogenannten „Dritttrangmittel“ ergänzt und mit diesen dann zusammen unter den Oberbegriff der „Eigenmittel“ subsumiert. Entgegen der von dem Wortbestandteil „Mittel“ ausgehenden Suggestion, es handele sich um spezielle Vermögensgegenstände, stellen aber auch diese „Eigenmittel“ nach wie vor nichts anderes dar als eine erst auf der Rechenebene erzeugte abstrakte Differenzgröße zwischen bestimmten Vermögens- und Schuldenpositionen.

Und auch der HGB-Gesetzgeber trägt insbesondere bei der Benennung verschiedener Unterposten des bilanziellen Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften zur Verbreitung dieser Fehlinterpretation bei. Dies gilt vor allem für die beiden Positionen von Kapital- und Gewinnrücklagen. Hier treffen der allgemeine Sprachgebrauch einerseits und eine ganz spezifische Gesetzessprache andererseits aufeinander und verwenden identische Termini, jedoch mit gänzlich anderem Inhalt.

Denn im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter „Rücklagen“ in der Tat spezielle Vermögenswerte wie etwa Spareinlagen, Festgeldguthaben, leicht liquidierbare Wertpapiere etc., die entweder für einen ganz besonderen Zweck oder zur allgemeinen Vorsorge gegen unvorhergesehene Zahlungsanforderungen unterhalten werden.²⁸ Rücklagen im bilanztechnischen Sinne haben demgegenüber damit überhaupt nichts zu tun. Sie sind vielmehr in erster Linie buchtechnische Gegenposten

- von Einlagen, die die Gesellschafter über den Nennwert der gezeichneten Anteile hinaus in die Gesellschaft eingebracht haben oder einzubringen versprechen (Kapitalrücklagen), oder
- von realisierten Jahresüberschüssen, soweit diese nicht zugleich mit Ausschüttungen einhergegangen sind (Gewinnrücklagen).

Rücklagenposten dieser Art sind zwangsläufig von derselben Abstraktheit wie die Eigenkapitalposition selbst. Die Verwendung des aus dem allgemeinen Sprachgebrauch bekannten Wortes „Rücklagen“ legt allerdings die Gefahr von Fehlinterpretationen der angesprochenen Art ausgesprochen nahe, wie auch folgende kleine Episode aus meiner eigenen Gutachtertätigkeit zeigt: Eine GmbH war insolvent geworden. In dem laufenden – wie es damals noch genannt wurde – Konkursverfahren zeichnete sich für die ungesicherten Gläubiger nur eine sehr bescheidene Quote ab und es wurde versucht, den alleinigen Gesellschafter und Geschäftsfüh-

²⁷ Vgl. z.B. *Kreis* (1994), S. 12, der in dem Eigenkapital einen „Mindestkapitalfonds“ sieht, der dem Betrieb „dauernd zu Verfügung ... steht“. Auch in den eher laienliterarischen Beiträgen der „freien Enzyklopädie“ Wikipedia erfährt man zum Thema „Rücklagen“ u.a. und einer ihrer „konkrete(n) Zwecke“ seien „künftige Investitionen“.

Wohlthuend demgegenüber die klare Absage an derartige diffuse Vorstellungen bei *Lehmann* (2003), S. 14.

²⁸ Vgl. z.B. *Bitz/Schneeloch/Wittstock* (2003), S. 29.

rer der GmbH in die persönliche Haftung zu ziehen. Ein Streitgegenstand bezog sich dabei auf die Frage, ob der Gesellschafter im Vorfeld des Konkurses noch bestimmte Wertpapiertransaktionen zu seinen eigenen Gunsten und dementsprechend zum Schaden der Gläubiger vorgenommen hätte. Dazu lag unter anderem die letzte festgestellte Bilanz vor, in der Kapitalrücklagen in der Größenordnung von drei Millionen DM ausgewiesen waren, was den Vorsitzenden dann zu folgender Frage an mich als Sachverständigen veranlaßte: „Herr Professor, hier steht es doch schwarz auf weiß, testiert und unterzeichnet: Kapitalrücklagen drei Millionen DM; die waren vor zwei Jahren also noch da. Und wenn der Konkursverwalter nun so gut wie nichts mehr an Kapitalvermögen vorgefunden hat, dann muß doch irgend jemand die Rücklagen beiseite geschafft haben.“ Es war gar nicht so einfach, dem Vorsitzenden und seinen Richterkollegen zu erklären, was es mit diesen Kapitalrücklagen nun eigentlich wirklich auf sich hatte. Daß dabei dann auch noch die Begriffe Rücklagen und Rückstellungen durcheinander gingen – etwa bei der Frage, wo die Pensionsrückstellungen eigentlich geblieben seien –, ist ein anderes Thema, auf das hier nicht weiter eingegangen werden kann.

3.4 Fehlinterpretation III: Eigenkapital als unmittelbarer Reflex von Finanzierungsmaßnahmen

In zahlreichen Lehrbüchern wird dem Eigenkapital neben der oben schon angesprochenen Haftungsfunktion des Weiteren eine sogenannte Finanzierungsfunktion zugewiesen,²⁹ was sich mit der Vorstellung verknüpft, die bilanziell ausgewiesene Eigenkapitalgröße quantifiziere die dem Unternehmen von seinen Gesellschaftern bereitgestellten Finanzmittel.

Diese Sichtweise ordnet sich in ein allgemeineres Zerrbild ein, das darin besteht, die Passivpositionen der Bilanz insgesamt als Ausdruck der „Mittelherkunft“ zu interpretieren³⁰, und zwar

- die Schuldpositionen als Indikator für die im Wege der Fremdfinanzierung beschafften Mittel und
- das Eigenkapital eben als Kennzahl für die durch Gesellschaftereinlagen, Aktienaussgabe etc. beschafften Mittel.

Diese Deutung mag vielleicht als Eselsbrücke im Berufsschulunterricht taugen, bleibt ansonsten jedoch besser denen vorbehalten, für die sie ihrer Bezeichnung nach bestimmt ist.³¹ Denn sie ist ja schon im Hinblick auf die bilanziell ausgewiesenen Schuldenpositionen keineswegs ausnahmslos aufrechtzuerhalten. Diese Posten sagen zunächst nur etwas über die im Bilanzierungszeitpunkt definitiv bestehenden Zahlungs- und Leistungsverpflichtungen sowie etliche weitere in Zukunft zu erwartende Belastungen aus. Darunter befinden sich – etwa mit den „Anleihen“ oder den „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ – in der Tat auch Verpflichtungen, die aus vorangegangenen Finanzierungsaktivitäten resultieren, also gewisse Aussagen über die „Mittelherkunft“ beinhalten. Und auch bei

²⁹ Vgl. z.B. *Bernecker/Seethaler* (1998), S. 22 oder *Everling* (1991), S. 38f.

³⁰ Vgl. z.B. *Everling* (1991), S. 38 oder *Ordeltz* (1998), S. 490 und 544.

³¹ Ähnlich auch *Stützel* (1967), S. 314f.

den Lieferantenverbindlichkeiten kann man bei etwas weiterer Interpretation noch eine derartige Subsumtion akzeptieren. Aber schon definitiv bestehende Zahlungsverpflichtungen aus Bußgeldern oder Schadensersatzverpflichtungen passen wohl kaum noch in dieses Deutungsraaster. Und erst recht gilt das für die allermeisten Rückstellungsposten,

- seien es solche für Pensionszusagen,
- seien es solche für unterlassene Instandhaltung oder drohende Verluste aus schwebenden Geschäften,
- seien es solche für Kulanzgewährleistungen oder Großreparaturen gemäß § 249 Abs. 2 HGB.

All diese Positionen haben wirklich nichts mehr mit der Beschaffung von Finanzmitteln zu tun.

Ganz analog verhält es sich auch im Hinblick auf die Interpretation der Eigenkapitalgröße. Geht man einmal von dem Fall aus, daß ausstehende Einlagen „brutto“, d.h. in vollem Umfang auf der Aktivseite, ausgewiesen werden, so kann der Eigenkapitalsaldo einer HGB-Bilanz im Hinblick auf die für seine aktuelle Größe letztlich maßgeblichen Entstehungsursachen wie folgt in sieben Komponenten aufgliedert werden:³²

$$\begin{aligned} \text{Aktuelles Eigenkapital} = & \text{Summe aller jemals erbrachten Bareinlagen (I)} \\ & + \text{Summe aller jemals erbrachten Sacheinlagen (II)} \\ & + \text{Summe aller ausstehenden Einlagen (III)} \\ & + \text{Summe aller jemals erzielten Jahresüberschüsse (IV)} \\ & - \text{Summe aller jemals erzielten Jahresfehlbeträge (V)} \\ & - \text{Summe aller jemals vorgenommenen laufenden} \\ & \quad \text{Ausschüttungen (VI)} \\ & - \text{Summe aller jemals erfolgten Rückzahlungen von} \\ & \quad \text{Einlagen (VII)}. \end{aligned}$$

Je nachdem, wie man die Begriffe „Eigenfinanzierung“ und „Mittelherkunft“ im Einzelnen definiert, kann man eigentlich nur die erste Komponente dieses Schemas oder die ersten beiden darunter subsumieren. Und selbst wenn man es auch noch akzeptiert, zur Quantifizierung einer Art Nettogröße für die Eigenfinanzierung die Komponenten VI und VII als negative Korrekturposten abzusetzen, kann immer noch nicht mit allgemeiner Gültigkeit davon ausgegangen werden, daß der

³² In der IFRS-Welt, die ja die Möglichkeit kennt, die Gegenbuchungen zu gewissen Wertänderungen an Vermögens- und Schuldenpositionen „am Jahresüberschuß vorbei“ unmittelbar unter dem Eigenkapital vorzunehmen, kommen dann noch zwei weitere Komponenten hinzu, die etwa als „wertänderungsinduzierte Eigenkapitalerhöhungen“ bzw. „...-verminderungen“ bezeichnet werden können. Vgl. mit Verweis auf IAS-Einzelregelungen z.B. *Coenenberg* (2005), S. 359.

insgesamt ausgewiesene Eigenkapitalposten dieser Nettogröße auch nur in etwa entspricht. Dies mag für einzelne Unternehmen durchaus einmal zutreffen. Bei anderen Unternehmen hingegen, die etwa über Jahre und Jahrzehnte hinweg die Ausschüttungen niedriger gehalten haben als die jeweiligen Jahresgewinne, können aber auch ganz erhebliche Divergenzen zwischen den beiden fraglichen Größen auftreten. Auf jeden Fall besteht mit Sicherheit kein systematischer und allgemeingültiger Zusammenhang zwischen der von den Gesellschaftern eingebrachten Einlagesumme und dem ausgewiesenen Eigenkapital.

Und auch die für Kapitalgesellschaften vorgeschriebene Untergliederung des Eigenkapitals in die Unterposten „Gezeichnetes Kapital“ und „Kapitalrücklage“ einerseits sowie „Gewinnrücklagen“³³ andererseits verschafft ebenfalls keinen verlässlichen Aufschluß über das Ausmaß der in der Vergangenheit erfolgten Eigenfinanzierungsvorgänge. Zunächst könnte es ja wirklich den Anschein haben, als ob die Summe aus Gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklagen – gegebenenfalls korrigiert um die noch ausstehenden Einlagen – genau den Betrag beziffert, den die Gesellschafter dem Unternehmen als Einlagen zur Verfügung gestellt haben. Wenn man jedoch die – zumindest bei den großen Publikumsgesellschaften ständig praktizierte – Möglichkeit sogenannter nomineller Kapitalerhöhungen gemäß §§ 207–220 AktG berücksichtigt, die ja buchtechnisch nichts anderes darstellen als eine Umbuchung zwischen Rücklagenpositionen einerseits und dem Gezeichneten Kapital andererseits, so wird auch dieser Interpretation sofort der Boden entzogen. Daß der entsprechende Unterabschnitt im Aktiengesetz die ebenfalls recht abwegige Bezeichnung „Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln“ trägt, fügt sich überzeugend in die Liste gedanklicher und sprachlicher Verunstaltungen ein, die die ursprünglich einmal durch Klarheit und Harmonie gekennzeichnete Schöpfung Luca Paciolis im Laufe der Jahrhunderte über sich ergehen lassen mußte.

4. Epilog: Rückblick, Relativierung und Ausblick

Die im vorangegangenen Kapitel vorgetragene Kritik bezieht sich nicht auf das Grundkonzept von Buchhaltung und Bilanzierung in der von Luca Pacioli geprägten und uns – zumindest in Kontinentaleuropa – bis heute geläufigen Form. Dieses Konzept ist vielmehr mit Fug und Recht den großen kulturellen Leistungen der Menschheit zuzurechnen, – und zwar nicht zuletzt wegen des Kunstgriffs, die Saldogröße des „cavedale“ ungeachtet ihrer inhaltlichen Andersartigkeit als formal gleichrangigen Posten in das Buchungssystem einzufügen. Die hier vorgetragene Kritik richtet sich vielmehr ausschließlich gegen einige grundlegende Fehldeutungen dieser uns heutzutage als „Eigenkapital“ bekannten Saldogröße – ob sie nun aus Denkfaulheit oder intellektuellem Unvermögen resultieren; für tatsächliche oder selbsternannte Experten ist ein Grund so schlimm wie der andere.

³³ Vgl. § 266 Abs. 3 HGB.

Die vorgetragene Kritik darf auch nicht zu dem Fehlschluß verleiten, bei dem modelltheoretischen Konstrukt des Eigenkapitals handele es sich um etwas völlig Unbedeutendes. Es gibt im Gegenteil zahlreiche theoretisch anspruchsvolle und praktisch relevante Fragestellungen, für deren Analyse das Eigenkapital und damit verknüpfte Phänomene von ganz erheblicher Bedeutung sind. Das Spektrum derartiger Fragestellungen umfaßt etwa

- die Ausgestaltung von Solvabilitätsvorschriften für Banken und Versicherungen, wie sie bereits im Abschnitt 3.2 angesprochen worden sind,
- diverse Ansätze der Kreditwürdigkeitsanalyse, in denen auf Eigenkapitalquoten, Verschuldungskoeffizienten oder Ausprägungsgrade der „Goldenen Bilanzregel“ Rückgriff genommen wird,³⁴
- formale Analysen der Bedeutung des Leverageeffektes für die Renditerisiken und -chancen einer Unternehmung³⁵ oder
- gesetzliche und satzungsmäßige Regelungen zur Fixierung von Ausschüttungs- und Entnahmekompetenzen.³⁶

Eine andere Frage ist es, ob die Tage des Eigenkapitals als erst auf der Rechen-ebene entstehende Saldogröße in der sich derzeit noch eher diffus abzeichnenden „schönen neuen Welt“ einer international harmonisierten Rechnungslegung gezählt sind. Zwar wird nach den einschlägigen Verlautbarungen des IASB einerseits nach wie vor der Residualcharakter der bilanziellen Eigenkapitalgröße herausgestellt,³⁷ sie wird andererseits jedoch zugleich als Abbildung von „Eigenkapitalinstrumenten“ definiert, d.h. als Darstellung ganz bestimmter Kategorien von Verträgen zwischen dem Unternehmen und spezifischen Geldgebern.³⁸ Dieser dichotome Definitionsversuch beinhaltet mehrere grundlegende Probleme, von denen einige mit großer Resonanz in Theorie und Praxis diskutiert werden. Dazu zählt etwa die Frage, welche Voraussetzungen Finanzkontrakte der hier interessierenden Art erfüllen müssen, um als „Eigenkapitalinstrumente“ im Sinne der maßgeblichen Vorgaben gewertet und damit nicht den Schulden zugerechnet zu werden.³⁹ Dazu ist neben einigen Aufgeregtheiten schon viel Kluges geschrieben worden, so daß hier auf weitere Überlegungen zu diesem Thema verzichtet werden kann.

Für die in diesem Beitrag angestellten Betrachtungen ist demgegenüber ein anderes, in der Fachdiskussion bislang kaum beachtetes Problem von viel größerem Interesse, das eher grundsätzlich-konzeptioneller Art ist. Es besteht darin, daß der

³⁴ Vgl. schon *Hübner* (1854), S. 28 sowie u.a. *Härle* (1961), S. 46-52, *Mülhaupt* (1966), S. 116-122, *Bitz/Schneeloch/Wittstock* (2003), S. 507-511, *Küting/Weber* (2004), S. 116-122.

³⁵ Vgl. bereits *Solomon* (1963), insbes. S. 91-119 sowie *Bitz* (1980) oder *Bitz* (2001).

³⁶ Vgl. z.B. *Drukarczyk* (1978), insbes. S. 98, *Hemmerde* (1985), insbes. S. 320-327, *Bitz/Hemmerde/Rausch* (1986), insbes. S. 86-92 sowie 186-211.

³⁷ Vgl. F. 49 (c) des IFRS-Frameworks.

³⁸ Vgl. IAS 32.11, nähere Erläuterungen dazu in *Schildbach* (2006), S. 326-328 und *Scheffler* (2006), S. 29.

³⁹ Vgl. IASB (2006) sowie *Isert/Schaber* (2005), *Breker/Harrison/Schmidt* (2005), *IDW* (2006), *Barckow/Schmidt* (2006), *Scheffler* (2006) sowie *Schildbach* (2006).

die IFRS in diesem Punkt bestimmende dichotome Definitionsversuch einen nicht auflösbaren Widerspruch in sich selbst enthält. Denn

- entweder wird Eigenkapital in der hier ausgiebig dargestellten Art als Residualgröße definiert – dann kann es nicht originäres Abbild bestimmter Finanzkontrakte sein –
- oder Eigenkapital wird – analog zur bilanziellen Darstellung von Vermögen und Schulden – als unmittelbares Abbild von „Eigenfinanzierungsinstrumenten“ definiert – dann kann es nicht zugleich Residualgröße sein.

Hier liegt tief im Fundament des „Frameworks“ ein elementarer Konstruktionsfehler vor, den der IASB – sei es in bewußter Erkenntnis der zu verbergenden Inkonsistenz, sei es in dumpfer Fortsetzung der eigenen Unvernunft, sei es, weil die Rechte nicht so ganz genau weiß, was die Linke tut – dadurch zu kaschieren versucht, daß die dem Eigenkapitalausweis zugrundeliegenden Finanzkontrakte unabhängig von ihrem jeweiligen „Einzelschicksal“ in ihrer Gesamtheit stets so zu bewerten sind, daß das Eigenkapital letztendlich doch dem Saldo der Wertsummen von Vermögen und Schulden entspricht.⁴⁰

Wer sich mit der ökonomischen Analyse rechtlicher Vorgaben beschäftigt, weiß, daß durchaus die Möglichkeit besteht, daß sich derartige grundlegende Konstruktionsfehler letztendlich doch verkapseln und den weiteren Bestand und Ausbau des auf ihnen gegründeten Rechtsgebäudes überhaupt nicht beeinträchtigen; das mag auch mit der Fortentwicklung der IFRS so sein. In anderen Fällen kann es aber auch dazu kommen, daß die grundlegenden Mängel irgendwann den Fortbestand des ganzen Gebäudes gefährden und es einer Sanierung des gesamten Fundaments bedarf.

Im Fall der Eigenkapitaldefinition der IFRS könnte eine solche möglicherweise erforderlich werdende „Sanierung“ darin bestehen, die gesamte Eigenkapitalgröße – insoweit in konsequenter Fortführung des eigenen Grundkonzepts – als unmittelbare Abbildung bestimmter Kontroll- und Zahlungsansprüche zu interpretieren und dementsprechend auch eigenständig zu bewerten. Für die Bilanzierungs- und Buchhaltungstechnik könnten sich aus einer solchen Entwicklung im wesentlichen zwei denkbare Anpassungsmuster ergeben, bei denen selbstverständlich Zwischenformen und Varianten im Detail vorstellbar sind:

- Die eine Möglichkeit bestünde darin, die Bilanz – wie gehabt – bei drei Abbildungsblöcken Vermögen, Schulden und Eigenkapital zu belassen. Werden diese nun jedoch durchgängig eigenständig und unabhängig voneinander bewertet, so müßte die Bilanz ihre strenge Symmetrieeigenschaft verlieren: Die Wertsummen von Aktiv- und Passivpositionen würden nicht mehr zwangsläufig übereinstimmen. Die laufende Buchhaltung wäre dementsprechend nicht mehr zwingend in allen Teilbereichen eine doppelte; vielmehr würde es – wie bei Luca Pacioli's Schöpfung am fünften Tage noch – wieder zwei Arten von Geschäftsvorfällen geben, solche, bei denen sich Buchung und Gegenbuchung ausgleichen, und solche, bei denen diese Eigenschaft gerade nicht mehr erfüllt ist.

⁴⁰ Vgl. Scheffler (2006), S. 15.

- Das andere Anpassungsmuster bestünde in dem Versuch, eine derartige Auflösung des geschlossenen Systems der doppelten Buchhaltung und der Bilanzsymmetrie zu vermeiden, indem man ein viertes Bilanzierungselement einführt und die drei eigenständigen Wertblöcke Vermögen, Schulden und Eigenkapital um eine neuerliche Saldogröße ergänzt, die sich etwa,
 - bei einem Aktivüberhang als „Residualkapital“,
 - bei einem Überhang des Eigenkapitals über die Differenz zwischen Vermögen und Schulden als „originärer Firmenwert“ oder
 - bei Fehlen jeglichen Eigenkapitals und einem Überhang der Schulden über das Vermögen als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“manifestieren könnte, immer jedoch die derzeit noch von dem Eigenkapital herkömmlicher Prägung ausgeübte Funktion wahrnehmen würde, die Wertsummen beider Bilanzseiten zum Ausgleich bringen und damit zugleich ein lückenlos geschlossenes System der „doppelten“ Buchführung aufrecht zu erhalten.

Die Entscheidung, in welche Richtung die rechtlichen Vorgaben für die Rechnungslegung weiter entwickelt werden sollten, gehört sicherlich zunächst in die Hände guter Juristen und erfahrener Wirtschaftspraktiker. Diese Weichenstellung ist jedoch zu wichtig, um sie diesen beiden Gruppen allein zu überlassen. Ergänzend bedarf es zudem des sachverständigen Urteils solcher Wirtschaftswissenschaftler, die gleich drei Tugenden zugleich aufweisen, nämlich

- zum ersten die fachliche Kompetenz, das Geflecht von Rechnungslegung, Prüfung und Besteuerung bis in die letzten Tiefen analytisch zu durchdringen,
- zum zweiten die persönliche Bedächtigkeit, sich bei ihrem Urteil nicht unter Zeitdruck setzen zu lassen und vor weiterreichenden Entscheidungen darauf zu bestehen, „noch einmal eine Nacht darüber zu schlafen“,⁴¹ sowie
- zum dritten die charakterliche Standfestigkeit, auch gegen eine Mehrheitsmeinung die eigenen „schwerwiegenden Bedenken“ klar zu artikulieren.⁴²

Es bedarf also des Sachverständigen von Wissenschaftlern des Schlages, wie ihn kaum jemand besser repräsentiert als Dieter Schneeloch.



⁴¹ Schneeloch (passim).

⁴² Schneeloch (passim).

Literaturverzeichnis

- Altmeyden, H. und Roth, G. H.* (2005): Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 5. Aufl., München.
- Barckow, A. und Schmidt, M.* (2006): Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital – Der Entwurf des IASB zu Änderungen an IAS 32, in: Die Wirtschaftsprüfung, Heft 15/2006, S. 950-952.
- Bernecker, M. und Seethaler, P.* (1998): Grundlagen der Finanzierung, München.
- Bitz, M.* (1980): Verschuldungsgrad, Kapitalkosten und Risiko, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 32. Jg., S. 611-630.
- Bitz, M.* (1996): „Haftendes Eigenkapital“ und „freie unbelastete Eigenmittel“ – Anmerkungen zur Konzeption aufsichtsrechtlicher Solvabilitätsvorschriften, in: Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft, 8. Jg., S. 269-287.
- Bitz, M.* (2001): Theorie der Kapitalstruktur, in: *Gerke, W. und Steiner, M.* (Hrsg.): Handwörterbuch des Bank- und Finanzwesens, Band VI, 3. Aufl., Stuttgart, Sp. 1317-1340.
- Bitz, M., Hemmerde, W. und Rausch, W.* (1986): Gesetzliche Regelungen und Reformvorschläge zum Gläubigerschutz – Eine ökonomische Analyse, Berlin et. al.
- Bitz, M., Schneeloch, D. und Wittstock, W.* (2003): Der Jahresabschluß, 4. Aufl., München.
- Breker, N., Harrison, D. A. und Schmidt, M.* (2005): Die Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 5. Jg., S. 469-479.
- Coenenberg, A. G.* (2005): Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 20. Aufl., Stuttgart.
- Drukarczyk, J.* (1978): Ausschüttungssperre, Ausschüttungsregel und Kapital- bzw. Substanzerhaltung, in: Wirtschaftswissenschaftliches Studium, 7. Jg., S. 97-101.
- Drukarczyk, J.* (1986): Was kann der Tatbestand der Überschuldung leisten?, in: Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung, 38. Jg., S. 207-234.
- Erdland, A.* (1981): Eigenkapital und Einlegerschutz bei Kreditinstituten – Eine funktions- und abbildungstheoretische Analyse, Berlin.
- Everling, W.* (1991): Die Finanzierung des Unternehmens, 2. Aufl., Berlin.
- Gerke, W. und Bank, M.* (2003): Finanzierung – Grundlagen für Investitions- und Finanzierungsentscheidungen in Unternehmen, 2. Aufl., Stuttgart.
- Gründer, H.* (2006): Die Anfänge der europäischen Expansion, in: Zeitverlag Gerd Bucerius (Hrsg.): Welt- und Kulturgeschichte, Bd. 8, Hamburg, S. 72-170.
- Gürtler, M. und Heithecker, D.* (2006): Der Haftungsbeitrag des Eigenkapitals bei Kreditgeschäften im Rahmen der Marktzinsmethode, in: BankArchiv, 54 Jg., S. 414-424.
- Härle, D.* (1961): Finanzierungsregeln und ihre Problematik, Wiesbaden.
- Hegel, G.W.F.* (1837): Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte [Auf der Grundlage der „Werke“ von 1832-1845 neu editierte Ausgabe, Redaktion *Moldenhauer, E. und Michel, K.M.*, Frankfurt a.M. 1970].
- Hemmerde, W.* (1985): Insolvenzzisiko und Gläubigerschutz: eine ökonomische Analyse gesetzlicher Normen zur Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung, Thun et al.
- Höffner, D.* (1999): Überschuldung: Ein Tatbestandsmerkmal im Schnittpunkt von Bilanz-, Insolvenz- und Strafrecht, Teil I, in: Betriebs-Berater, 54. Jg., S. 198-105.
- Hübner, O.* (1854): Die Banken, Leipzig.
- Hüffner, U.* (2006): Aktiengesetz, 7. Aufl., München.
- IASB* (2006): Exposure Draft of Proposed Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements: Financial Instruments Puttable at Fair Value and Obligations Arising on Liquidation, London.
- IDW* (2006): Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS (IDW RS HFA 9), in: Die Wirtschaftsprüfung, 59. Jg., S. 537-574.
- Isert, D. und Schaber, M.* (2005): Zur Abgrenzung von Eigenkapital und Fremdkapital nach IAS 32 (rev. 2003), Teil I und II, in: Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 5. Jg., S. 299-310 und S. 357-364.
- Jäger, E.* (1879): Drei Skizzen zur Buchhaltung, Stuttgart.

21

*Schöpfungswille und Harmoniestreben des Renaissancemenschen:
Luca Pacioli und die Folgen – Dogmenhistorische und sprachtheoretische
Reflexionen zum Begriff des Eigenkapitals*

- Jäger, E. (1882): Beachtenswerte Fälle und neue Skizzen aus dem Gebiete der Buchhaltung, Stuttgart.
- Jäger, E. (1889): Altes und Neues aus der Buchhaltung, Stuttgart.
- Knabe, A. und Walther, U. (2005): Zur Unterscheidung von Eigenkapital und Fremdkapital – Überlegungen zu alternativen Klassifikationsansätzen der Außenfinanzierung, Freiburger Arbeitspapiere, Nr. 8, Freiberg.
- Kreis, R. (1994): Integriertes Finanzmanagement, München.
- Krümmel, H.-J. (1962): Zur Bewertung im Kreditstatus, in: Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 14. Jg., S. 137-151.
- Krümmel, H.-J. (1968): Liquiditätssicherung im Bankwesen, Teil I, in: Kredit und Kapital, 1. Jg., S. 245-307.
- Kütting, K. und Weber, C.-P. (2004): Die Bilanzanalyse, Stuttgart.
- Lehmann, M. (2003): Finanzwirtschaft, Berlin, Heidelberg.
- Luther, M. (1545): Die gantze Heilige Schrifft Deudsch, Wittenberg [Letzte zu Luthers Lebzeiten erschienene Ausgabe, herausgegeben von Volz, H., München 1972].
- Lwowski, H.-J. (2001): in: Kirchhof, H.-P., Lwowski, H.-J. und Stürner, R. (Hrsg.): Münchner Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, München.
- Matschke, M. J. (1991): Finanzierung der Unternehmung, Herne, Berlin.
- Mühlhaupt, L. (1966): Der Bindungsgedanke in der Finanzierungslehre unter besonderer Berücksichtigung der holländischen Finanzierungsliteratur, Wiesbaden.
- Ordelheide, D. (1998): Externes Rechnungswesen, in: Bitz, M., Dellmann, K., Domsch, M. E. und Wagner, F. W. (Hrsg.): Vahlens Kompendium der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1, 4. Aufl., München, S. 475-586.
- Pacioli, L. (1494a): Summa de aritmetica, geometrica, proportioni et proportionalita [Faksimiledarstellung des Originaldrucks von 1494, in Archimedes Projekt, Digital Research Library: http://archimedes2.mpiwg-berlin.mpg.de/archimedes_templates/, Letzter Zugriff am 10.09.2006].
- Pacioli, L. (1494b): Abhandlung über die Buchhaltung [Nach dem italienischen Original von 1494 ins Deutsche übersetzt von Penndorf, B., Stuttgart 1933].
- Penndorf, B. (1966): Geschichte der Buchhaltung in Deutschland, Frankfurt a.M.
- Peter, H. (1961): Die Begriffspaare *Dave e Avere*, *Doit et Avoir*, *Soll und Haben*, in: Der österreichische Betriebswirt, 11. Jg., S. 250-265.
- Rentrop, S. (1958): Buchführung und Bilanz – ein Beitrag zur Theorie und Geschichte der doppelten Buchführung, Berlin.
- Rittich, H. (1995): Anlegerschutz im Banken- und Lebensversicherungssektor – Ansätze zur Harmonisierung der Solvabilitätsvorschriften, Wiesbaden.
- Scheffler, E. (2006): Eigenkapital im Jahres- und Konzernabschluss nach IFRS, München.
- Schildbach, T. (2006): Das Eigenkapital deutscher Unternehmen im Jahresabschluss nach IFRS – Analyse eines Problems, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 58. Jg., S. 325-341.
- Schirmer, A. (1925): Vom Werden der deutschen Kaufmannssprache – Sprach- und handelsgeschichtliche Betrachtungen, Leipzig.
- Schneeloch, D. (1975): Steuerbelastungsvergleiche – Einzelwirtschaftliche Analysen ausgewählter Steuergestaltungsmöglichkeiten im Einpersonen- und im Ehegattenfall, unveröffentlichte Habilitationsschrift, Berlin.
- Schneeloch, D. (2002): Besteuerung und betriebliche Steuerpolitik, Band 2: Betriebliche Steuerpolitik, 2. Aufl., München.
- Schneeloch, D. (2004): Rechtsformwahl, in: Kütting, K. (Hrsg.): Saarbrücker Handbuch der Betriebswirtschaftlichen Beratung, 3. Aufl., Herne, Berlin, S. 927-1004.
- Schneeloch, D. (2006): Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel mittelständischer Unternehmen, 2. Aufl., München.
- Schneeloch, D. (passim): Von Dieter Schneeloch häufig gebrauchte, ihn charakterisierende Redewendungen ohne bibliographischen Beleg.

- Schneider, D. (1986): „Angemessenes haftendes Eigenkapital“ für Euronotes-Fazilitäten?, in: Die Bank, o. Jg., S. 560-568.
- Schneider, D. (1992): Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Aufl., Wiesbaden.
- Schneider, D. (1997): Betriebswirtschaftslehre – Band 3: Theorie der Unternehmung, München.
- Seicht, G. (2001): Gläubigerschutz, Bilanz und insolvenzrechtliche Überschuldung, in: Wagner, U. (Hrsg.): Zum Erkenntnisstand der Betriebswirtschaftslehre am Beginn des 21. Jahrhunderts, Festschrift für Erich Loitsberger zum 80. Geburtstag, Berlin, S. 293-325.
- Solomon, E. (1963): The Theory of Financial Management, New York, London.
- Stützel, W. (1959): Liquidität, in: Beckerath, E. v. et al. (Hrsg.): Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Bd. 6, Stuttgart, S. 622-629.
- Stützel, W. (1967): Bemerkungen zur Bilanztheorie, in: Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 37. Jg., S. 314-340.
- Süchting, J. (1995): Finanzmanagement, 6. Aufl., Wiesbaden.
- Wöhe, G. (2005): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Aufl., München.
- Wöhe, G. und Kufmaul, H. (2006): Grundzüge der Buchführung und Bilanztechnik, 5. Aufl., München.
- Zöllner, F. (1989): Die Bedeutung von Codex Huygens und Codex Urbinas für die Proportions- und Bewegungsstudien Leonardos da Vinci, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte, 52. Jg., S. 34-352.

